

Bundesingenieurkammer

Vizepräsidentin Katzschmann erneut Rechnungsprüferin der BIngK

Im Zuge der Vorstandswahlen der Bundesingenieurkammer am 15.04.2016 in Berlin wurden auch die Mitglieder des Haushaltsausschusses durch die Bundeskammerversammlung gewählt. Die Vizepräsidentin der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann wurde erneut - gemeinsam mit Dipl.-Ing. Peter Bahnsen (Hamburgische Ingenieurkammer Bau) - zur Rechnungsprüferin gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

Neben dem wiedergewählten Präsidenten, Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, wurden der Vizepräsident Dipl.-Ing. Ingolf Kluge sowie die Vorstandsmitglieder Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann, Dipl.-Geol. Sylvia Reyer und Dipl.-Ing. Rainer Ueckert in ihren Ämtern bestätigt. Neu in den Vorstand gewählt wurden Dr.-Ing. Hubertus Brauer als Vizepräsident der Bundesingenieurkammer sowie Dipl.-Ing. Reinhard Pirner.



Recht

Gewährleistung und Abzug „neu für alt“

Im Rahmen der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen entsteht häufig die Fallkonstellation, dass der Auftraggeber Mängel an der fertig gestellten Werkleistung rügt, dennoch die aus seiner Sicht mangelhafte Bauleistung über Jahre hinweg ohne Einschränkungen nutzt. In diesen Fällen wird vom gewährleistungsverpflichteten Ingenieur oder Unternehmer häufig eingewendet, dass sich der Auftraggeber im Rahmen der Gewährleistung einen Abzug „neu für alt“ gefallen lassen muss, wenn er eine Bauleistung uneingeschränkt nutzen konnte und ihm nach Jahren ein Anspruch auf ggf. eine vollständig neu hergestellte Werkleistung von den Gerichten zugesprochen wird.

Das OLG Naumburg hat hierzu (Urt. v. 19.02.2015 - 2 U 49/13 -) entschieden, dass ein Abzug „neu für alt“ jedenfalls dann in Betracht kommt, wenn sich der Mangel verhältnismäßig spät auf das Bauwerk auswirkt und der Auftraggeber bis dahin keine Gebrauchsnachteile hinnehmen musste. In diesen Fällen wird die Höhe des Abzuges nach der normativen Lebensdauer des

mangelfreien Werkes im Verhältnis zur tatsächlichen Nutzungsdauer des mangelhaften Werkes beurteilt. Bezogen auf ein im konkreten Fall mangelhaftes Flachdach mit einer normativen Lebensdauer von 30 Jahren sei bei zehnjähriger uneingeschränkter Nutzung ein Abzug „neu für alt“ in Höhe von einem Drittel vorzunehmen.

Der Entscheidung lag zugrunde, dass ein Unternehmer den von ihm beauftragten Ingenieur wegen fehlerhafter Objektüberwachung in Höhe der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten in Anspruch genommen hatte. Ein Sachverständiger hatte Mängel am Flachdach bestätigt, die jedoch keinen Einfluss darauf hatten, dass das mangelhafte Dach seit der Abnahme bis zur zweitinstanzlichen Entscheidung über 10 Jahre ohne Einschränkungen genutzt werden konnte.

Ein Abzug „neu für alt“ soll nach der Entscheidung des OLG Naumburg jedoch nicht in Betracht kommen, wenn die längere Nutzungsdauer der mangelhaften Werkleistung ausschließlich auf einer Verzögerung

der Mängelbeseitigung beruht, weil der Ingenieur den Mangel bestreitet und sich der Auftraggeber deshalb jahrelang mit einem fehlerhaften Werk begnügen musste. Ein Vorteil ist dagegen auszugleichen, wenn sich der Mangel in dieser Zeit auf das Werk nicht ausgewirkt hat und der Auftraggeber somit keine Gebrauchsnachteile hinnehmen musste. Die Entscheidung liegt auf der Linie der vom BGH aufgestellten Grundsätze zum Vorteilsausgleich, wonach der Auftraggeber durch einen Schadensersatz nicht wirtschaftlich besser gestellt werden soll (so durch deutliche längere Nutzungsdauer), als er bei von Anfang an mangelfreier Bauleistung stehen würde. Deshalb kommt ein Abzug „neu für alt“ nur dann in Betracht, wenn die Mängelbeseitigung tatsächlich zu einem erheblichen Vorteil auf Seiten des Auftraggebers führt.

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Kunz Rechtsanwälte & Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB, Mainz

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
 Geschäftsführer: Martin Böhme
 Löwenhofstraße 5, 55116 Mainz
 Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
 E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Bianca Konrath, M. A., Martin Böhme (V. i. S. d. P.)
 Irina Schäfer, M. A.

Redaktionsschluss: 19.05.2016

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 08.07.2016 an konrath@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.